

Der Sharehoster als Störer

Nach einer Entscheidung des OLG Köln haften Sharehoster-Dienste für Urheberrechtsverletzungen nur eingeschränkt.

Die Fakten:

Nach einer – im Ergebnis – erfolglosen Abmahnung, hatte die Antragsstellerin, eine Verwertungsgesellschaft für musikalische Nutzungsrechte, eine einstweilige Verfügung gegen einen Sharehoster-Dienst erwirkt, auf dessen Server wiederholt urheberrechtlich geschützte Werke aus ihrem Repertoire hochgeladen worden waren.

Zwar waren die hochgeladenen Werke der Öffentlichkeit nicht ohne Weiteres zugänglich, da der Sharehoster die hochgeladenen Daten nicht indiziert und keine Suchfunktion anbietet, dennoch war es der Antragsstellerin über eine Link-Sammlung (einen Dienst, der die Dateien des Sharehosters indiziert) möglich, die Werke aus ihrem Repertoire zu identifizieren.

Das OLG Köln hatte im Rahmen der Prüfung der einstweiligen Verfügung über den Unterlassungsanspruch der Antragsstellerin zu entscheiden, der einerseits nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG gegen den Täter oder Teilnehmer an einer Urheberrechtsverletzung und andererseits – nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 158, 236 (251)) – gegen den Störer bestehen kann, der „in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Guts beiträgt“.

Die Entscheidung:

Den Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG verneint das Gericht, da der Sharehoster durch die bloße Erzeugung eines Download-Links weder *selbst* die hochgeladenen Dateien öffentlich zugänglich mache noch – mangels Bewusstseins der Rechtswidrigkeit – den für die *Teilnahme* an einer Urheberrechtsverletzung erforderlichen Vorsatz habe. Der Argumentation der Antragsstellerin, der Sharehoster unterstütze und veranlasse vorsätzlich Rechtsverletzungen, indem er die Raubkopierszene zur Nutzung seines Dienstes einlade, folgen die Richter unter Berufung auf die legalen Verwendungsmöglichkeiten der angebotenen Dienste nicht; sie laufe "letztlich auf einen Generalverdacht gegen Sharehoster-Dienste und ihre Nutzer" hinaus.

Das Gericht bejaht jedoch eine Haftung der Antragsgegnerin als Störer entsprechend §§ 823, 1004 BGB, die entscheidend vom Vorliegen sogenannter Prüfungspflichten abhängt. Eine solche liege insbesondere dann vor, wenn der Sharehoster vom Rechtsinhaber "auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden ist."

Anders als in den vom BGH entschiedenen Fällen zu sogenannten Internetversteigerungen (BGHZ 158, 236 ; BGH GRUR 2007, 708) könne zwar nicht davon ausgegangen werden, dass der Betreiber eines Sharehoster-Dienstes von Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer besonders profitiere, ihm könne jedoch zugemutet werden, einschlägige Linksammlungen von eigenen Mitarbeitern kontrollieren zu lassen, wenigstens hinsichtlich der ihm angezeigten Urheberrechtsverletzungen.

Fazit : Auch wenn das Gericht die einstweilige Verfügung der Antragsstellerin bestätigt, ist die Haftung von Sharehostern nach dem Urteil stark eingeschränkt: einerseits haftete der Sharehoster nur als Störer, so dass ihn lediglich Unterlassungs-, nicht aber Schadensersatzansprüche treffen können, andererseits wird als zumutbare Maßnahme zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen lediglich die manuelle Kontrolle von Link-Sammlungen im Hinblick auf solche Dateien erachtet, von deren Urheberrechtswidrigkeit der Sharehoster Kenntnis hat.

Das maßgeblichen Kriterium für Sharehoster, die Zumutbarkeit der Kontrolle, hat die Rechtsprechung in der Folge unterschiedlich ausgelegt (siehe OLG Hamburg, Urteil v. 30. September 2009 und OLG Düsseldorf, Urteil v. 27. April 2010).

OLG Köln, Urteil v. 21. September 2007, Az. 6 U 100/07